# Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung
Förderrichtlinie für das Bundesprogramm
"Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro"
zur Umsetzung von § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 2. Mai 2018

#### Präambel

Vor dem Hintergrund der stetig hohen Zugänge in die Erwerbsminderungsrente und in die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen (Artikel 1 Teil 1 Kapitel 2 BTHG).

## 1 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

#### 1.1 Förderziel

Das Ziel der zu erprobenden innovativen Maßnahmen, Ansätze, Methoden und Organisationsmodelle soll es sein, die Grundsätze "Prävention vor Rehabilitation" und "Rehabilitation vor Rente" zu stärken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie den Zugang in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig zu senken. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung sollen innovative Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen erprobt sowie die Zusammenarbeit der Akteure in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden. Damit sollen zusätzliche Erkenntnisse für die Entwicklung effektiver und nachhaltiger Lösungsansätze gewonnen werden, um die genannten Ziele zu erreichen. Dementsprechend sollen möglichst vielfältige innovative Ansätze und Ideen erprobt und ein gemeinsamer Lern- und Erkenntnisprozess, der Ansätze zur Übertragbarkeit und Verstetigung der Erkenntnisse aus den Modellvorhaben liefern kann, angestoßen werden. Darauf aufbauend kann gegebenenfalls auch eine Entscheidung des Gesetzgebers zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen vorbereitet werden.

#### 1.2 Zuwendungszweck

Im Rahmen des Bundesprogramms rehapro sollen die einzelnen Modellprojekte innovative Leistungen und/oder innovative organisatorische Maßnahmen für die Zielgruppe erproben, die geeignet sind:

- die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen,
- einer drohenden oder vorliegenden (Teil-)Erwerbsminderung entgegenzuwirken,
- einer chronischen Erkrankung oder drohenden Behinderung vorzubeugen,
- die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu verbessern oder
- in der Kinder- und Jugendrehabilitation eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen oder die insbesondere durch chronische Erkrankungen beeinträchtigte Gesundheit wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen, sofern dies Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit haben kann.

Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit § 11 SGB IX das Ziel, dass eine mögliche Verstetigung von erfolgreichen neuen Ideen und Ansätzen erreicht wird. Vor diesem Hintergrund sollen die Handlungsansätze der Modellprojekte grundsätzlich geeignet sein, in Form von Best-Practice-Beispielen, Handlungsempfehlungen, Rahmenvorgaben etc. oder auch durch Änderungen des rechtlichen Rahmens verstetigt zu werden.

Das einzelne Modellprojekt muss so konzipiert sein, dass eine Grundlage für die Überprüfbarkeit der Ergebnisse des jeweils gewählten Ansatzes sichergestellt ist. Darüber hinaus wird das Bundesprogramm wissenschaftlich untersucht und ausgewertet. Insbesondere sollen Erkenntnisse zur Übertragbarkeit und Verallgemeinerbarkeit erfolgreicher neuer Ansätze als Grundlage für eine mögliche Verstetigung der Ansätze dienen.

# 1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie auf Grundlage des § 11 SGB IX und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Zuwendungen.

Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Das BMAS entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Haushaltsmittel.

# 2 Gegenstand der Förderung

# 2.1 Förderfähige Modellprojekte

Förderfähig sind Modellprojekte im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1.2

- a) innovative Leistungen oder Leistungsformen,
- b) innovative Organisationsstrukturen oder
- c) Mischformen aus den in den Buchstaben a und b genannten Kategorien erproben.

Die förderfähigen Modellprojekte sollen Ansätze in den folgenden Themenfeldern erproben:

- I. Zusammenarbeit der Akteure, z. B. Leistungsträger untereinander oder mit Leistungserbringern,
- II. individualisierte Bedarfsorientierung/Leistungserbringung,
- III. frühzeitige Intervention,
- IV. Nachsorge und nachhaltige Teilhabe oder
- V. weitere Themen, die der Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1.2 dienen.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Modellprojekte soll, soweit sinnvoll und möglich, auch geprüft werden, welche Maßnahmen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu befähigen, sich selbst zu helfen ("Hilfe zur Selbsthilfe"), zielführend sind.

Maßgeblich für die Förderfähigkeit eines Modellprojekts sind

- das Innovationspotenzial der einzelnen Leistungen und organisatorischen Maßnahmen und
- die Aussicht auf die Verstetigung des Konzepts.

Die vorgesehenen Leistungen und organisatorischen Maßnahmen sind nach dieser Richtlinie innovativ, wenn

- sie neuartig sind und
- entweder für sich genommen oder im Rahmen des Konzepts, in das sie eingebettet sind, grundsätzlich geeignet erscheinen, Verbesserungen gegenüber dem Status quo im Hinblick auf die mit der Förderung verfolgten Ziele in Nummer 1.2 zu erreichen.

Eine Leistung oder organisatorische Maßnahme ist nach dieser Richtlinie neuartig, wenn

- sie der Zuwendungsempfänger bislang so noch nicht umgesetzt hat und
- bislang noch keine ausreichenden Erkenntnisse zu ihrer Wirkung und zu ihrer Verallgemeinerbarkeit vorliegen.

Neben der Beschreibung, wie mit dem beantragten Modellprojekt der Zuwendungszweck erreicht werden soll, ist insbesondere das Innovationspotenzial der vorgesehenen Leistungen und organisatorischen Maßnahmen bei der Antragstellung nachvollziehbar und plausibel darzustellen und zu begründen. Leistungen und organisatorische Maßnahmen, die in diesem Sinne nicht innovativ sind, sind nicht förderfähig.

Darüber hinaus müssen die Konzepte der Modellprojekte grundsätzlich geeignet sein, in Form von möglichen Best-Practice-Beispielen, Handlungsempfehlungen, Rahmenvorgaben etc. oder auch durch mögliche Änderungen des rechtlichen Rahmens verstetigt zu werden. Auch dies muss im Rahmen der Antragstellung dargestellt und begründet werden.

Zwischen beiden Bewertungsmaßstäben kann ein Spannungsverhältnis bestehen. Werden auf der einen Seite sehr experimentelle Ideen, die sich von den aktuellen Leistungen und Strukturen stark lösen, in sogenannten Experimentierräumen erprobt, kann das Innovationspotenzial die Aussicht auf die Verstetigung überwiegen. Auf der anderen Seite kann aber auch die Aussicht auf die Verstetigung das Innovationspotenzial überwiegen. Wenn zu guten Ansätzen aus einzelnen Pilotprojekten noch keine verlässlichen Aussagen zu deren Übertragbarkeit und Verallgemeinerbarkeit vorliegen, können auch die Erkenntnisse aus Pilotvorhaben in einem größeren Anwendungsbereich weiter erprobt und untersucht werden.

## 2.2 Förderfähige Zielgruppe

Die förderfähige Zielgruppe umfasst Menschen mit nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen, die Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Versicherte bzw. Leistungsberechtigte im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind. Für Modellprojekte in der Kinder- und Jugendrehabilitation gelten die Voraussetzungen des § 15a Absatz 1 SGB VI analog und für Modellprojekte in der Prävention gelten die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 SGB VI analog für die Beurteilung der Zugehörigkeit zur förderfähigen Zielgruppe. Für auf Prävention ausgerichtete Modellprojekte im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird eine erste gesundheitliche Einschränkung im Sinne von § 14 Absatz 1 SGB VI ebenfalls für ausreichend erachtet. Die gesundheitliche Einschränkung oder die Voraussetzungen des § 15a Absatz 1 SGB VI bzw. des § 14 Absatz 1 SGB VI müssen bereits belegt sein oder spätestens im Rahmen des Modellprojekts festgestellt und belegt werden (erforderliche Ausgaben sind zuwendungsfähig).

Die Zielgruppe umfasst insbesondere:

- Menschen mit zu erwartenden oder beginnenden Rehabilitationsbedarfen,
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen,
- Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen,
- Menschen mit komplexen gesundheitlichen Unterstützungsbedarfen.

Bei den Modellprojekten können bestimmte Personengruppen, wie z. B. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, ältere Menschen, Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund etc. in den Blick genommen werden, sofern bei ihnen eine spezifische Situation in Bezug auf eine frühzeitige Intervention und/oder Rehabilitation gegeben ist. Die Berücksichtigung von bestimmten Personengruppen wird bei der Steuerung der Umsetzung der Modellprojekte durch das BMAS beobachtet. Bei Bedarf erfolgt eine Nachsteuerung im Rahmen von weiteren Förderaufrufen (vgl. Nummer 5.3).

## 2.3 Förderungsausschluss

- a) Ausgeschlossen ist die Förderung von Modellprojekten (Kumulierungsverbot),
  - aa) für die bereits anderweitig Fördermittel beantragt oder bewilligt worden sind,
  - bb) die bereits in dieser Form im Regelgeschäft umgesetzt werden,
  - cc) die laufende Projekte ersetzen,
  - dd) die bereits begonnen wurden oder
  - ee) die keine konkreten Handlungsansätze zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1.2 enthalten (z. B. nur Mitarbeiterqualifizierung oder reines Forschungsvorhaben).
- b) Ausgeschlossen ist weiterhin die Förderung von Leistungen, die gesetzliche Leistungen nach dem SGB II oder SGB VI lediglich aufstocken.

# 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Jobcenter im Sinne von § 6d SGB II sowie die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI.

## 4 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

## 4.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bei Weiterleitung an Projektpartner gelten besondere Regelungen (vgl. Nummer 6.3).

## 4.2 Umfang der Zuwendung

Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Modellprojekts unmittelbar entstehenden Personal- und Sachausgaben, die im Finanzierungsplan schlüssig dargelegt werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO ist zu beachten.

Die Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit sie nicht bereits durch Dritte finanziert werden. Wird bereits beim Zuwendungsempfänger beschäftigtes Personal auf einen Projektarbeitsplatz umgesetzt, so sind die Ausgaben für dieses Personal nur zuwendungsfähig, wenn für das bisherige Beschäftigungsfeld in entsprechendem Umfang neues Personal eingesetzt wird. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist erforderlich.

Provisionen oder vergleichbare Honorare sind im Rahmen des Bundesprogramms rehapro unzulässig; eine Provision oder ein vergleichbares Honorar darf auch nicht nachträglich gezahlt oder angenommen werden.

## 4.3 Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan soll nach VV Nummer 3.2.1 zu § 44 BHO aus einer nach abgrenzbaren Aufgaben und Positionen sowie nach Kalenderjahren aufgegliederten Schätzung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und einer entsprechenden Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung bestehen.

#### 4.4 Förderdauer

Die Förderdauer der Modellprojekte beträgt nach § 11 Absatz 2 SGB IX bis zu fünf Jahre.

#### 5 Verfahren

#### 5.1 Durchführende Stelle

Mit der Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie der Verwendungsnachweisprüfung hat das BMAS gemäß § 11 Absatz 4 SGB IX die

Fachstelle rehapro

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Wasserstraße 217

44799 Bochum

E-Mail: fachstelle-rehapro@kbs.de

beauftragt.

Grundsätzlich gilt dies auch für Anträge der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Bewilligung und Nachweisprüfung obliegt bei diesen Anträgen jedoch dem BMAS.

## 5.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.

## 5.3 Förderaufrufe

Das BMAS wird in gesonderten Förderaufrufen zur Einreichung von Projektskizzen auffordern und dabei auch die konkreten Fristen und Einreichungsbedingungen für das jeweilige Antragsverfahren festlegen.

Der erste Aufruf erfolgt unmittelbar mit Veröffentlichung dieser Richtlinie. Weitere Förderaufrufe auf Grundlage dieser Richtlinie sind geplant.

#### 5.4 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist als zweistufiges Verfahren ausgestaltet, bei dem der Antragstellung die Einreichung einer aussagekräftigen Projektskizze vorgelagert ist.

#### 5.4.1 Projektskizze

In der Projektskizze sind insbesondere die Projektidee, ihr Innovationspotenzial, die geplanten Umsetzungspartner, der Arbeits- und Zeitplan sowie eine nach abgrenzbaren Aufgaben und Positionen sowie nach Kalenderjahren aufgegliederte Finanzplanung darzustellen.

Die eingereichte Projektskizze wird für den Rechtskreis SGB II durch die Fachstelle rehapro inhaltlich bewertet und für den Rechtskreis SGB VI durch die DRV Bund, Grundsatz- und Querschnittsbereich. Die Rückmeldung zur Projektskizze wird durch die Fachstelle rehapro versandt. In dieser wird ein konkretes Fristende zur Einreichung des Förderantrags mitgeteilt. Eine positive Rückmeldung zur Projektskizze begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

# 5.4.2 Förderantrag

Die Frist zur Einreichung des Förderantrags beträgt zwei Monate ab der positiven Rückmeldung zur Projektskizze durch die Fachstelle rehapro. Mit der Rückmeldung und der Aufforderung zur Antragstellung teilt die Fachstelle rehapro das konkrete Fristende zur Einreichung des Förderantrags mit.

Der Förderantrag wird von der Fachstelle rehapro formal und zuwendungsrechtlich geprüft. Die Modellprojekte werden für den Rechtskreis SGB II durch die Fachstelle rehapro fachlich-inhaltlich geprüft und für den Rechtskreis SGB VI durch die DRV Bund, Grundsatz- und Querschnittsbereich.

Im Anschluss daran bündelt die Fachstelle rehapro für jedes Modellprojekt die Prüfungsbestandteile in einer Gesamtempfehlung und übermittelt diese an den vom BMAS eingesetzten Beirat rehapro. Der Beirat rehapro bewertet die
vorgelegten Modellprojekte und gibt eine eigenständige Empfehlung ab. Im Beirat rehapro wirken die wesentlichen
Akteure, die Interesse an den Ergebnissen der Modellprojekte haben, mit: Betroffenenverbände, Sozialpartner,
Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Bundesländer, Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und
Hauptfürsorgestellen, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation, Netzwerk berufliche Rehabilitation und
Vertreter der Wissenschaft.

Das BMAS entscheidet unter Berücksichtigung der Gesamtempfehlung der Fachstelle rehapro und der Empfehlung des Beirats rehapro im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens über die grundsätzliche Förderfähigkeit des jeweiligen Modellprojekts.

Entsprechend der Entscheidung des BMAS erlässt die Fachstelle rehapro einen Zuwendungsbescheid.

# 5.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden im Abrufverfahren bereitgestellt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

## 6.1 Wissenschaftliche Begleitung

Um bei jedem einzelnen Modellprojekt die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung zu erhöhen und die Erfolgsmessung des konkreten Ansatzes auf Basis wissenschaftlicher Standards zu gewährleisten, wird jedem Antragsberechtigten die Option eröffnet, eine wissenschaftliche Begleitung während der gesamten Projektlaufzeit vorzusehen. Die wissenschaftliche Begleitung soll die Konkretisierung der Ziele und die Umsetzung unterstützen und darauf hinwirken, dass eine bessere Grundlage für die Überprüfung der Zielerreichung geschaffen wird. Neben der Qualitätssicherung des jeweiligen Modellprojekts soll die wissenschaftliche Begleitung auch eine angemessene Dokumentation in Form von Berichten und Daten sicherstellen, gegebenenfalls auch durch die Erhebung von quantitativen oder qualitativen Daten.

Die Antragsberechtigten, die von der Option Gebrauch gemacht haben, verpflichten die wissenschaftliche Begleitung, mit der Programmevaluation zusammenzuarbeiten sowie entsprechende Berichte und Daten an die mit der Programmevaluation beauftragten Stellen sowie an die Fachstelle rehapro weiterzugeben. Die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Begleitung anfallenden Ausgaben sind zuwendungsfähig.

#### 6.2 Programmevaluation

Das Bundesprogramm rehapro wird im Hinblick auf die in Nummer 1 aufgeführten Ziele evaluiert. Für diese Programmevaluation werden Daten erhoben, anhand derer die Auswirkungen der Projekte auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere auch nach deren Abschluss, festgestellt werden können. Mit dem Förderantrag erklärt der Antragsberechtigte sich damit einverstanden, die für die Programmevaluation erforderlichen Daten auf der Grundlage des Datenschutzkonzepts zur Programmevaluation zur Verfügung zu stellen.

## 6.3 Zusammenarbeit mit nicht antragsberechtigten Dritten

Die Kooperation der Antragsberechtigten mit weiteren Projektpartnern ist erwünscht (z. B. Leistungserbringer, Betroffenenverbände, Integrationsämter, Integrationsfachdienste, Arbeitgeber, Experten, Wissenschaft, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, andere nicht antragsberechtigte Träger von sozialen Leistungen). Die Projektpartner sind selbst nicht antragsberechtigt. Über eine Vereinbarung mit dem Antragsberechtigten können sie aber Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Modellprojekts übernehmen und über den Antragsberechtigten ihre dafür entstehenden Ausgaben geltend machen. Die Antragsberechtigten stellen sicher, dass das BMAS ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Projektpartner hat. Im Rahmen des Lern- und Erkenntnisprozesses können die Antragsberechtigten und deren Projektpartner die Ergebnisse im Rahmen ihres eigenen Nutzungsrechts weitergeben und publizieren.

Die Jobcenter oder die Träger der Rentenversicherung können als Erstempfänger die zugewendeten Mittel an die an dem Modellprojekt beteiligten Partner als Letztempfänger gemäß VV Nummer 12 zu § 44 BHO weiterleiten. Die beteiligten Partner als Weiterleitungsempfänger müssen in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erbringen: dies kann durch die Übernahme von Personal- oder Sachkosten erfolgen. In begründeten Fällen kann auch von einem Eigenanteil abgesehen werden, wenn z. B. der Weiterleitungsempfänger kein wirtschaftliches Interesse hat oder nicht über hinreichende Eigenmittel verfügt.

Die Einbeziehung der Projektpartner in das Modellprojekt erfolgt in eigener Verantwortung der Antragsberechtigten auf der Grundlage der für sie geltenden Regelungen und Verfahren. Diese Verfahren und Regelungen unterliegen der Prüfung durch die jeweils zuständigen Prüfstellen in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI. Der Zuwendungsbescheid wird Hinweise auf Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der einschlägigen Nebenbestimmungen enthalten.

## 6.4 Zusammenarbeit von Antragsberechtigten

Die Zusammenarbeit von mehreren Antragsberechtigten untereinander ist ausdrücklich erwünscht.

## 6.4.1 Zusammenarbeit von mehreren Jobcentern oder mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei dieser Form der Zusammenarbeit kooperieren mindestens zwei Jobcenter oder mindestens zwei Träger der gesetzlichen Rentenversicherung untereinander. Kennzeichnend ist, dass der identische inhaltliche Modellansatz auf Basis größerer Teilnehmerzahlen und gegebenenfalls auch unterschiedlicher Personengruppen bzw. Rahmenbedingungen gemeinsam erprobt werden kann und somit umfassendere Erkenntnisse zu den Wirkungen und zur Verallgemeinerbarkeit des betreffenden Ansatzes erwartet werden können.

Grundlage dieser Zusammenarbeit sind eine gemeinsame, inhaltlich identische Projektbeschreibung und eine Verbundvereinbarung, die alle beteiligten Antragsberechtigten bei Antragstellung vorlegen. Jeder der beteiligten Antragsberechtigten stellt einen eigenständigen Zuwendungsantrag, mit dem er die jeweils benötigten Fördermittel zur Durchführung des Modellprojekts beantragt. Der Antragsberechtigte, der die Koordinierung des Modellprojekts übernimmt, beantragt darüber hinaus für alle übergreifenden, nicht den einzelnen Antragsberechtigten zuzuordnenden Aufgaben die entsprechenden Fördermittel (z. B. Ausgaben, die für die Koordinierung oder die wissenschaftliche Begleitung entstehen).

## 6.4.2 Zusammenarbeit von Jobcentern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Zusammenarbeit kann auch zwischen Jobcentern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Auf Basis einer gemeinsamen Projektbeschreibung und einer unterschriebenen Verbundvereinbarung übernehmen die jeweils beteiligten Antragsberechtigten unterschiedliche Teilaufgaben des gemeinsamen Modellansatzes. Diese Zusammenarbeit folgt dem gleichen Prinzip wie die in Nummer 6.4.1 geregelte Zusammenarbeit.

#### 6.5 Datenschutz

Bei der Durchführung der Modellprojekte, der wissenschaftlichen Begleitung sowie der Programmevaluation werden die Beteiligten mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgehen. Es ist sicherzustellen und in geeigneter Weise darzulegen, dass die in diesem Zusammenhang einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Hierzu ist von den jeweils Verantwortlichen ein verfahrensspezifisches Datenschutzkonzept zu erstellen, welches insbesondere auch die Aspekte der Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten und der Datenminimierung (Datenvermeidung und Datensparsamkeit) umfassen soll. Auch beschrieben werden sollen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben dienen und den Schutz der Betroffenen gewährleisten. Die Antragsberechtigten haben die Beachtung dieser Vorgaben durch die wissenschaftliche Begleitung sicherzustellen.

## 6.6 Geltung von Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den VV zugelassen worden sind.

#### 6.7 Nachweisführung

Die Zuwendungsempfänger weisen jährlich jeweils mit den Zwischennachweisen und dem Endverwendungsnachweis nach VV Nummer 10.2 zu § 44 BHO nach, dass die im Konzept beschriebenen Aktivitäten umgesetzt wurden.

#### 6.8 Prüfrechte und Auskunftspflichten

Auf die Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde wird besonders hingewiesen. Bei der Weiterleitung von Zuwendungen hat sich das Jobcenter oder der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dieses Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde (einschließlich der von ihr Beauftragten) auch gegenüber dem Letztempfänger auszubedingen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an der Finanz- und Erfolgskontrolle durch das BMAS und die Fachstelle rehapro mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

# 6.9 Erfahrungsaustausch/Wissenstransfer

Der Antragsberechtigte verpflichtet sich, dass Vertreterinnen bzw. Vertreter des jeweiligen Modellprojekts an Veranstaltungen zum programmweiten Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer sowie an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und sich gegebenenfalls auch aktiv einbringen.

Ferner verpflichtet sich der Antragsberechtigte, dem BMAS auf Nachfrage Ausarbeitungen und Zusammenstellungen von Ergebnissen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

#### 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 2018

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Im Auftrag Andreas Flegel